

83. 1. Hasten die Frau oder ihre Erben, nach Überleitung der rheinischen Gütergemeinschaft in die Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, persönlich für die vor dem 1. Januar 1900 von dem Manne begründeten Gemeinschaftsschulden? Können sie sich hiervon dadurch befreien, daß sie nach rheinischem Rechte der Gütergemeinschaft entsagen?

2. Kann der Gläubiger einer vor dem 1. Januar 1900 gegen den Mann entstandenen Forderung den Erben der Frau Inventarfrist bestimmen lassen, um sie gegebenenfalls für die Gemeinschaftsschuld mit unbeschränkter Haftung in Anspruch zu nehmen?

Preuß. AussfGes. zum BGB. Artt. 56 §§ 1. 5; 59 § 3; 44.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Mai 1912 i. S. R. u. Gen. (Bell.) w.
B. (R.). Rep. IV. 386/11.

- I. Landgericht Coblenz.
II. Oberlandesgericht Cöln.

Der Revision wurde stattgegeben aus folgenden
Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht, wie von der Revision mit Recht gerügt wird, auf einer fehlerhaften Anwendung der Gesetzesvorschriften, die in Artt. 56 § 1 und 59 § 3 Abs. 1 preuß. AusfGes. z. BGB. vom 20. September 1899 enthalten sind.

Die Klägerin ist durch Erbfolge und Erbteilung Gläubigerin einer vor dem Jahre 1900 entstandenen Forderung geworden, mit der ihr Vater Hubert H. bei der in Coblenz unter der Firma Hubert H. & Sohn bestehenden offenen Handelsgesellschaft zu Buche stand. Einer der drei persönlich haftenden Gesellschafter dieser offenen Handelsgesellschaft war ihr Bruder Heinrich H., in dessen Ehe mit Wilhelmine geb. H. gesetzliche Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des rheinischen Rechts bestand. Nachdem diese Gütergemeinschaft gemäß Art. 56 § 1 AusfGes. in die Fahrnisgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs übergegangen war, kam es am 30. Juli 1901 zwischen der Klägerin und den drei Teilhabern der Firma Hubert H. & Sohn zu einer Regelung des Schuldverhältnisses durch notariellen Vertrag. Heinrich H. und die beiden anderen Gesellschafter erkannten an, daß die Firma der Klägerin aus früheren Verpflichtungen, die dabei — so hieß es in dem Vertrage — in ein Darlehn umgewandelt wurden, 67000 M verschulde. Unter näherer Festsetzung der Verzinsungs- und der Fälligkeitsbedingungen verpfändeten die Firmeninhaber der Klägerin 67 Geschäftsanteile einer Terraingesellschaft, erklärten überdies, der Klägerin persönlich Bürgschaft zu leisten und unterwarfen wegen der Forderung die offene Handelsgesellschaft sowie sich selbst der sofortigen Zwangsvollstreckung. Hierauf starb am 7. Januar 1902 Frau Wilhelmine H. geb. H. und wurde in gesetzlicher Erbfolge von dem überlebenden Ehemann Heinrich H. und von den sechs dieser Ehe entstammenden Kindern, nämlich den vier Bellagten, dem Dr. Karl H. und der Franziska H. beerbt.

Die Klägerin behauptet nun und der Berufungsrichter ist ihr darin beigetreten, daß sie, gestützt auf Art. 59 § 3 Abs. 1 AusfGes., die Beklagten als Erben der Wilhelmine H. geb. H. wegen der in der Person des Ehemanns Heinrich H. entstandenen Schulverpflichtung nach Maßgabe der Gesetze, die vor dem 1. Januar 1900 gegolten haben, in Anspruch nehmen könne. In dieser Beziehung war, wie der Berufungsrichter bemerkt, unter den Parteien unstrittig, daß durch den Vertrag vom 30. Juli 1901 die alte, vor dem 1. Januar 1900 entstandene Schuld nicht getilgt und durch eine neue Darlehnschuld ersetzt wurde, daß vielmehr die frühere Schulverpflichtung bestehen blieb. Aus diesem Grunde aber folgt der Berufungsrichter nicht der sich aus Artt. 44, 56 § 1 AusfGes. ergebenden Regel, wonach für den Güterstand einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe, wenn darin Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des rheinischen Rechts bestanden hatte, an deren Stelle die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft getreten sind, sondern er geht von dem Vorbehalt aus, durch den in Ansehung früher entstandener Verbindlichkeiten der Ehegatten die bisherigen Gesetze aufrechterhalten sind. Art. 59 lautet nämlich:

„Für die nach den Artikeln 45 bis 58 eintretende Änderung des Güterstandes gelten folgende Vorschriften: . . .

§ 3. In Ansehung der vor der Änderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsguts und des Gesamtguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältnis der Ehegatten untereinander.

Soweit sich bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau nach den bisherigen Gesetzen durch die Ausschlagung ihres Anteils von der persönlichen Haftung befreien kann, erlischt die Haftung mit der Beendigung der Gemeinschaft.“

Dies führt den Berufungsrichter zu folgender Beurteilung der Haftungsweise der Beklagten. Die Erblasserin der Beklagten, Frau Wilhelmine H., sei zwar bei ihren Lebzeiten nicht persönliche Schuldnerin der Klägerin gewesen, da es sich um eine nur von dem Manne vor der Überleitung begründete Gütergemeinschaftsschuld handele. Dagegen sei mit ihrem Tode nach den maßgebenden Vorschriften

des rheinischen Rechts und zwar gemäß Art. 1482. code civil eine persönliche Haftung der Erben für die Hälfte der Schuld getreten. Von dieser Haftung hätten sich die Erben zwar dadurch befreien können, daß sie nach Artt. 1456 flg., 1466 der Gütergemeinschaft entsagten. Eine solche Entsagung habe aber unstreitig nicht stattgefunden. Die Überleitung des Güterstandes in das Güterrechtssystem des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei insoweit als nicht geschehen anzusehen. Auch von der Befugnis, ihre Haftung gemäß Artt. 1491, 1488 auf den Betrag der aus der Gütergemeinschaft bezogenen Vorteile zu beschränken, indem sie ein richtiges und getreues Inventar errichteten und Rechnung legten, hätten die Beklagten unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Der Berufungsrichter billigt jedoch, von der weiteren Erwägung aus, daß eine Verbindlichkeit in Frage stehe, die im Sinne des § 1967 Abs. 2 BGB. die Erben als solche treffe, unter Anwendung des Art. 213 EinfGes. z. BGB. den Beklagten die weitere Befugnis zu, sich auf die erbrechtliche Beschränkung ihrer Haftung nach §§ 1975 flg. BGB. zu berufen. Dem hierauf gestützten Verteidigungsvorbringen der Beklagten gegenüber trete indessen die Gegeneinrede der Klägerin in Wirksamkeit, daß die Beklagten infolge ungetreuer Inventarerrichtung für die Nachlassverbindlichkeiten gemäß § 2005 Abs. 1 Satz 1 BGB. unbeschränkt zu haften hätten. In dieser Beziehung steht unbestritten fest, daß, als der gegenwärtige Prozeß bereits anhängig war, die Klägerin bei dem Nachlassgerichte beantragt hat, den Erben der Frau Wilhelmine H. geb. H. gemäß § 1994 BGB. zur Errichtung des Inventars eine Frist zu setzen. Dem Antrage wurde entsprochen und das Inventar ist innerhalb der gestellten Frist eingereicht, auf weiteres Verlangen der Klägerin überdies gemäß § 2006 BGB. auch mit dem Offenbarungsseide bekräftigt worden. Der Berufungsrichter hält nun die Behauptung der Klägerin: die Beklagten hätten eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände absichtlich herbeigeführt, auch in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme nicht bestehender Nachlassverbindlichkeiten bewirkt, mit Bezug auf die Beklagten Hubert H., Jakob H. und Heinrich H. (den Sohn) für erwiesen, mit Bezug auf die Beklagte Wilhelmine H. geb. H. dagegen für unerwiesen. Dies führt ihn zu folgendem Ergebnisse: er verurteilt, da die Klägerin den Beklagten

gegenüber ihren Anspruch auf weniger als die Hälfte ihrer Forderung, nämlich auf 30000 *M* nebst Zinsen eingeschränkt hat, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung dieses Betrags, und zwar die erstgenannten drei Beklagten uneingeschränkt, die Frau Wilhelmine K. dagegen mit dem Vorbehalte, daß sie wegen der Hauptsumme, Zinsen und Kosten geltend machen dürfe, sie hafte nur mit der Beschränkung auf den Nachlaß ihrer am 7. Januar 1902 verstorbenen Mutter Wilhelmine S.

Der Berufungsrichter hat auf diese Weise die ehgüterrechtlichen Haftungsnormen des rheinischen Rechts und die erbrechtlichen Haftungsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuchs miteinander in eine derartige Verbindung gebracht, daß die den Beklagten auferlegte Haftung von den Vorschriften sowohl des alten als auch des neuen Rechts beträchtlich abweicht. Wäre nämlich unter den Voraussetzungen des gegenwärtigen Rechtsfalles rheinisches Recht anzuwenden gewesen, so hätte sich nach beendeter Gütergemeinschaft die Haftung nicht nur unter die beiderseitigen Gemeinschaftsgenossen je auf die Hälfte der Forderung teilen müssen, sondern sie wäre alsdann auch weiterhin auf der Erbenseite, entsprechend den einzelnen Erbanteilen, in eine Haftung für Anteile an der Forderungshälfte zerfallen, wie denn auch jeder Erbe unabhängig von dem anderen der Gütergemeinschaft hätte entsagen und sich von seiner Anteilshaftung dadurch hätte befreien können (Artt. 1482, 1491, 873, 1220, 1475). Nur im Umfange solcher Bruchteile der Schuld würde sich, wenn die Ausschlagung unterblieb und den rheinischrechtlichen Vorschriften über die Inventuraufnahme nicht Genüge geschah, die Haftung auf das ganze Vermögen des einzelnen Erben ausgedehnt haben. Im Gegensatz hierzu tritt nach neuem Recht irgend eine Bruchteilshaftung überhaupt nicht ein. Die in der Person des Mannes entstandene Gemeinschaftsschuld belastet, was die Haftung der Frau und ihrer Erben anlangt, in ihrem vollen Betrag auch nach beendeter Fahrnisgemeinschaft zunächst ausschließlich das Gesamtgut (§§ 743, 744 BPD.). Eine erweiterte Haftung trifft aber nach Maßgabe der §§ 1549, 1480 BGB. wie die Frau so auch deren Erben dann, wenn es zwischen ihnen und dem Gemeinschaftsgenossen ohne vorherige Befriedigung des Gläubigers zu einer Teilung des Gesamtguts gekommen ist. Sie besteht in diesem Falle zwar ebenfalls für den ganzen Betrag der

Schuld, ergreift aber, wenn sich die Erben darauf berufen (§§ 786, 780 BPD.), nicht den ganzen Nachlaß — mit dem im gegebenen Falle der Berufungsrichter die verklagte Frau K. immer noch haften läßt —, sondern nur die dem Nachlasse zugeteilten Gegenstände. Eine Unterverteilung, die von den Erben untereinander vorgenommen wird, ändert daran nichts.

Diese Gegenüberstellung zeigt bereits, daß sich der Berufungsrichter durch Art. 59 § 3 Abs. 1 AusfGes. auf eine falsche Bahn hat leiten lassen. Die Gesetzesvorschrift dient dem Schutz erworbener Rechte. Sie erweitert nicht, wie dies nach der Entscheidung des Berufungsrichters der Fall wäre, in Ansehung der vor der Überleitung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten die Rechte des Gläubigers über das hinaus, was ihm gebührte, wenn es zu einer Änderung der Gesetzgebung nicht gekommen wäre. Sie bezieht sich nach den oben wiedergegebenen Eingangsworten des Art. 59 auf alle von der Überleitung betroffenen gesetzlichen Güterstände des früheren Rechts. Überall da, wo für früher entstandene Verbindlichkeiten eine persönliche Haftung der Ehegatten schon bestand, die nicht auf der Schuldverpflichtung selbst, sondern auf den altrechtlichen Normen des Ehegüterrechts beruhte, soll sie in derselben Weise fortbestehen, auch wenn nach den an die Stelle der bisherigen Gesetze tretenden Vorschriften des neuen Rechts der Ehegatte persönlich nicht zu haften hätte. Darin liegt eine landesrechtliche Ergänzung der Vorschrift des Art. 170 EinfGes. z. BGD., derzufolge die uneingeschränkte Haftung eines jeden Ehegatten, sofern sie sich aus dem Schuldverhältnis ergibt, schon nach Reichsrecht bestehen bleibt. Dazu kommt, was die positive Bedeutung des § 3 Abs. 1 anlangt, daß in dessen zweitem Satze die bisherigen Gesetze auch insoweit aufrechterhalten sind, als sie sich bei den früher entstandenen Verbindlichkeiten auf die Haftung der Eheleute im inneren Verhältnisse zueinander bezogen haben, wobei für das rheinische Recht u. a. auf Art. 1431 zu verweisen ist.

Dagegen darf in Ansehung des Verhältnisses nach außen hin dem § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht auch eine weitergehende Bedeutung beigelegt werden; insbesondere nicht die Bedeutung, daß sich eine persönliche Haftung der Ehegatten für früher entstandene Eheschulden nach altrechtlichen Vorschriften neu herausbilden könnte, nachdem an

deren Stelle grundsätzlich bereits die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten sind. So auch bei der in die Fahrnisgemeinschaft übergeleiteten Gütergemeinschaft des rheinischen Rechts, wenn diese nach dem 31. Dezember 1899 endet. Die Vorschriften des rheinischen Rechts, die sich auf die persönliche Haftung der Frau und ihrer Erben nach Beendigung der Gemeinschaft beziehen, stehen, wie die Revisionsbegründung zutreffend hervorgehoben hat, in einem untrennbaren Zusammenhange mit den Vorschriften über die Ausschlagung der Gütergemeinschaft sowie mit denen über die dingliche Wirkung der Ausschlagung (Artt. 1453, 1466, 1475, 1492). Es entstand nur eine durch Ausschlagung löbliche, nicht eine bedingungslose Haftung der Frau oder ihrer Erben für die Manneschulden. Wenn daher, wie die Revision geltend macht, das Ausschlagungsrecht der Frau nach der Überleitung des Güterstandes fortgefallen ist, so kann bei der Unteilbarkeit jener Vorschriften eine auf altrechtlichen Normen beruhende persönliche Haftung der Frau oder ihrer Erben überhaupt nicht mehr eintreten, an Stelle der durch Ausschlagung löblichen nicht eine unlöbliche Haftung entstehen, oder aber Art. 59 § 3 Abs. 1 müßte den Zweck der bloßen Aufrechterhaltung bestehender Gläubigerrechte gänzlich verfehlen.

Nun trägt aber das Reichsgericht kein Bedenken, mit der Revision anzunehmen, daß, soweit die ehgüterrechtlichen Verhältnisse sich ausschließlich nach gesetzlichen Vorschriften regeln, das Recht der Frau und ihrer Erben, auf die Gütergemeinschaft zu verzichten, mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts in der That beseitigt ist. Das Ausführungsgesetz stellt den Güterstand der Ehen, in denen gesetzliche Gütergemeinschaft nach rheinischem Recht bestanden hat, durch Art. 56 § 1 nicht unter einen Teil, sondern unter die Gesamtheit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnisgemeinschaft. Kraft Gesetzes hat daher das Gemeinschaftsverhältnis mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht nur für die Zeit des Bestehens der Gütergemeinschaft, sondern auch für die Zeit nach deren Beendigung die ihm durch das neue bürgerliche Recht gegebene Gestalt angenommen. Es besteht also nach beendeter Gütergemeinschaft in Ansehung des Gemeinguts nicht mehr die rheinischrechtliche Gemeinschaft nach Bruchteilen, vielmehr dauert das durch die Überleitung hergestellte Gemeinschaftsverhältnis zur gesamten Hand

nach beendeter Gütergemeinschaft weiter fort (§§ 1549, 1442 Abs. 1, 1471 Abs. 2, 1472 BGB.). Die Art und Weise, wie dieses Gütergemeinschaftsverhältnis sein Ende findet, kann sich daher grundsätzlich gleichfalls nur nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche richten. Dieses aber kennt nur eine Auseinandersetzung unter den Gemeinschaftsmitgliedern (§§ 1471ff.), nicht auch ein Ausscheiden aus dem Gemeinschaftsverhältnisse durch einseitige Verzichtserklärung und mit der Wirkung, daß sich die Rechte des Verzichtenden dadurch dinglich auf den zurückbleibenden Gemeinschaftsmitgliedern übertragen könnten. Daß mit der Unterwerfung unter die Gütergemeinschaftssysteme des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht, auf die Gütergemeinschaft zu verzichten, ohne weiteres fortfiel, ist denn auch bei dem Zustandekommen des Ausführungsgesetzes keineswegs verkannt, sondern wohl erwogen worden. Welche Stellung hierbei die preußische Landesgesetzgebung einigen kleineren Partikularrechten gegenüber einnahm, wird weiterhin noch zu erwähnen sein. In Ansehung der gesetzlichen Gütergemeinschaft nach rheinischem Recht wurde die Frage in Betracht gezogen, ob etwa die Frau nach Beendigung der Gütergemeinschaft den Gläubigern und dem Manne gegenüber durch die Überleitung schlechter gestellt werde als bisher. Dies wurde unter Verweisung auf die Vorschriften der §§ 1475, 1480, 1481 mit der Begründung verneint, daß danach das Bürgerliche Gesetzbuch ihr „für das beseitigte Verzicht- und Inventarrecht“ einen vollen Ersatz biete (Begr. des Entw. zum AusfGes., Druckf. des Abg.-Hauses I. Sess. 1899 Nr. 34 Anl. S. 139, 140).

Im Gegensatz zu der diesseitigen Rechtsauffassung glaubt der Berufungsrichter aus zwei besonderen Vorschriften des Ausführungsgesetzes herleiten zu können, daß in Ansehung der früher entstandenen Verbindlichkeiten das Recht der Frau und ihrer Erben, die Gütergemeinschaft auszuschlagen, nach Maßgabe der früheren Gesetze fortbestehe. Wäre das richtig, so würde bei der schon hervorgehobenen Unteilbarkeit der hiervon handelnden Vorschriften des rheinischen Rechts aus dem Fortbestehen des Verzichtrechts allerdings der umgekehrte Schluß wie bei dessen Fortfall gezogen werden müssen, daß nämlich eine persönliche Schuldverpflichtung für frühere Verbindlichkeiten infolge verabsäumter Ausschlagung auch nach dem 31. Dezember 1899 noch entstehen könne. Die Beweisführung des

Berufungsrichters beruht zunächst auf Art. 56 § 5 AusfGes., welcher lautet:

„Ist bei einem der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Güterstände nach Art. 1514 des rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart, daß die Frau im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ihr eingebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen kann, so bleiben für die Ausübung des Verzichts die bisherigen Gesetze maßgebend.“

Nach Art. 1514 war, wenn die Frau durch Ehevertrag sich ausbedungen hatte, daß bei der Eingehung der Ehe oder nachher eingebrachte Vermögen im Falle des Verzichts auf die Gütergemeinschaft ganz oder zum Teil zurückzunehmen, eine solche Vereinbarung wirksam. Der Berufungsrichter ist nun der Meinung, daß, wenn das Ausführungsgesetz unter den Voraussetzungen des Art. 1514 das Verzichtrecht fortbestehen lasse und die Art und Weise seiner Ausübung regele, dieses Recht auch im übrigen aufrecht erhalten sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Als die Vorschrift des Art. 56 § 5 in das Gesetz aufgenommen wurde, geschah dies in der Erwägung, daß es sich bei Art. 1514 um eine vertragsmäßige Regelung des ehelichen Güterrechts handele, die an den Grundsätzen der gesetzlichen Regelung nichts ändere, vielmehr nur Einzelheiten der gesetzlichen Regelung betreffe. In allen derartigen Fällen sollte nach der für alle gesetzlichen Güterstände gegebenen Vorschrift des Art. 59 § 5 die Vertragsfestsetzung bei Bestand bleiben. Da aber im Falle des Art. 1514 das Vertragsrecht der Frau an die Bedingung des Verzichts geknüpft war, so wollte man der Frau die Möglichkeit gewähren, diese Bedingung zu erfüllen. Darum allein sollte es vermöge der besonderen Vorschrift des Art. 56 § 5 in Ansehung der Ausübung des Verzichts bei der bisherigen Regelung verbleiben, insbesondere sollte also die durch § 69 Abs. 2 AusfGes. z. BGBes. in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 1887 (GS. S. 135) Art. I bestimmte Form der Erklärung bestehen bleiben (vgl. Begr. des Entw. a. a. D. S. 140 ff.). Art. 56 § 5 betrifft hiernach einen Ausnahmefall. Fälle, in denen die ehedüterrechtlichen Verhältnisse sich ausschließlich nach den Gesetzesvorschriften zu richten haben, sind davon nicht betroffen. Auch mittelbar lassen sich daraus für die Gestaltung des gesetzlichen Ehegüterrechts keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen ziehen.

Sodann verweist der Berufungsrichter auf den oben bereits im

Wortlaute wiedergegebenen Absatz 2 des Art. 59 § 3 und verwertet ihn zu einem Umkehrschluß. Sein Gedankengang ist der: wenn nach dieser Vorschrift des Absatzes 2 in besonderen Fällen der allgemeinen Gütergemeinschaft die Frau der partikularrechtlich vorgesehenen Ausschlagung nicht mehr bedürfe, um von der persönlichen Haftung für früher entstandene Verbindlichkeiten frei zu werden, das gleiche aber für die Mobilargemeinschaft des Code civil nicht vorgeschrieben sei, so könne die Schuldbefreiung im Gebiete des rheinischen Rechts nach wie vor nur durch Ausschlagung erlangt werden; das Ausschlagungsrecht sei also bestehen geblieben. Auch hierin kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden. Art. 59 § 3 Abs. 2 bezieht sich auf solche Rechtsgebiete, in denen bei allgemeiner Gütergemeinschaft die Eheschulden des Mannes zugleich eine persönliche Haftung der Frau begründeten. Nach einigen dieser Partikularrechte (Dänabrück, Werden, Fulda) blieb diese persönliche Haftung der Frau bedingungslos fortbestehen, auch wenn die Gütergemeinschaft beendet war, nach anderen (Stüneburg, Hildesheim, sowie im Geltungsgebiete des Bübischen Rechts) konnte sich die Frau durch Ausschlagung ihres Anteils am Gesamtgute hiervon befreien. Beim Zustandekommen des Ausführungsgesetzes wurde nun erwogen, daß es in den Gebieten der bedingungslosen Haftung für die Manneschulden hierbei verbleiben müsse, weil eine Abschwächung der Haftung in die wohlverworbenen Rechte der Gläubiger eingreifen würde (Begr. a. a. O. S. 115). Dagegen sollte durch die Vorschrift des Art. 59 § 3 Abs. 2, mit der es ausschließlich auf die zweite Gruppe jener partikularrechtlichen Gütergemeinschaften abgesehen war, der Frau ein Ausgleich geboten werden dafür, daß eine Ausschlagung des Anteils nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr zulässig ist. Wiederum wurde im Hinblick auf § 1480 BGB. diese Neuerung für unbedenklich gehalten (vgl. Begr. a. a. O. S. 108, 115). Vor allem aber beruhte die Beseitigung der persönlichen Haftung gerade ebenfalls auf der Annahme, daß das Ausschlagungsrecht nicht etwa fortbestehe, sondern vermöge der Überleitung in die neurechtliche Regelung ohne weiteres fortfalle. Der damit notwendigerweise verbundene gleichzeitige Fortfall des Eintritts der Frau in die persönliche Haftung schloß für das rheinische Rechtsgebiet eine Vorschrift mit dem gleichen Inhalte wie § 3 Abs. 2 begriffsmäßig aus.

Vollends abzulehnen ist schließlich die Annahme, als sei nach der Überleitung des Güterstandes ein Verzicht auf die Gütergemeinschaft wenigstens mit relativer Wirkung möglich, so nämlich, daß er nur noch für das Verhältnis zu den Gläubigern der früheren Zeit eine Bedeutung habe. Schon die Verworrenheit des Rechtszustandes, die sich daraus ergeben würde, daß das dem Zugriffe der Gläubiger unterliegende Gehgut bald als dem Manne allein, bald als den Gemeinschaftsgeoffen gemeinsam gehörig zu behandeln wäre, machen eine derartige Gesetzesauslegung schlechtthin unannehmbar.

Nach alledem haften die Beklagten für die Forderung der Klägerin nur nach Maßgabe der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Gesetzesvorschriften des neuen Rechts. Ihre Haftung erstreckt sich zwar auf die ganze Forderung und nicht nur auf deren Hälfte, die Beklagten sind jedoch weder persönliche Schuldner der Klägerin, noch auch haften sie ihr mit dem ganzen Nachlasse. Denn selbst dann, wenn sich die Voraussetzungen des § 1480 BGB. erfüllt haben, haften sie nur mit den dem Nachlasse zugeteilten Gegenständen. Es handelt sich daher auch nicht um eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. Nur unter dieser Voraussetzung wäre die Klägerin gemäß § 1994 Abs. 1 berechtigt gewesen, den Beklagten eine Inventarfrist setzen zu lassen und ihnen damit ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und der Nachlassverbindlichkeiten abzuverlangen. Solange es nicht zu einer Teilung kam, war kein Gegenstand des Gesamtguts ein Nachlassgegenstand im Sinne des Gesetzes. Nur der Anteil am Gesamtgute gehörte dem Nachlasse an (vgl. §§ 1549, 1442 Abs. 2, 1472 Abs. 1 BGB.). Aus einer Verletzung der Inventarpflicht konnte sich daher auch nicht gemäß § 2005 eine unbeschränkte Haftung der Beklagten ergeben. Die Erörterungen des Berufungsrichters darüber, ob die Beklagten sich bei der Inventarerrichtung der in § 2005 bezeichneten Verstöße schuldig gemacht haben, sind also für die Entscheidung ohne Bedeutung. Damit erledigen sich zugleich die dagegen gerichteten Prozeßangriffe der Revision.

Für eine vollständige Abweisung der Klage ist jedoch die Sache nicht spruchreif. Die Klägerin hat zunächst das Recht, sofern es nach Beendigung der Fahrnisgemeinschaft noch nicht zur Auseinandersetzung gekommen ist, von den Beklagten die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu fordern. Sie hätte in dieser

Beziehung, da in dem notariellen Vertrage vom 30. Juli 1901 ein vollstreckbarer Schuldtitel gegenüber dem überlebenden Gemeinschaftsgenossen Heinrich S. bereits vorlag, den durch § 744 BPD. vorgezeichneten Weg beschreiten können; dies auch nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Heinrich S. und nachdem über dessen Nachlaß der Konkurs eröffnet worden war (vgl. Gaupp-Stein zu § 727 unter III). Bedenken bestehen aber auch nicht dagegen, daß anstatt dessen entsprechend der Vorschrift des § 743 BPD. durch Urteil den Beklagten die Verpflichtung auferlegt wird, sich die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut wegen der Klagesforderung gefallen zu lassen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 306, Gruchot Bd. 38 S. 183). Eine derartige Verurteilung ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Auseinanderlegung beendet, ein Gesamtgut also überhaupt nicht mehr vorhanden ist. Die Parteiausschlagen der Vorinstanzen machen in dieser Beziehung eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich. Die Klägerin hat sich sodann vorsorglich auch von ihrer Seite auf § 1480 BGB. berufen. Liegen die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vor, was gleichfalls der weiteren Erörterung und Feststellung bedarf, so wird die Verurteilung mit dem durch § 786 BPD. vorgeschriebenen Vorbehalt auszusprechen sein.

Die Klage der Revision, es sei vom Berufungsrichter übersehen, daß die Klägerin unstreitig durch den Verkauf der ihr am 30. Juli 1901 verpfändeten 67 Geschäftsanteile in Höhe von 20100 M befriedigt ist, versagt, weil, wie bemerkt, die Beklagten in der vorhin erörterten Art nicht bloß für die halbe, sondern für die ganze Forderung haften, die geschlossene Befriedigung aber nur so weit reicht, daß die Klägerin immer noch mehr zu fordern hat, als sie im Prozesse beansprucht. . . Nebenher mag, da der Berufungsrichter in Ansehung der Frau R. den von ihm ausgesprochenen Haftungsvorbehalt auf die Kostenpflicht ausgebehnt hat, auf das Urteil des Reichsgerichts vom 11. November 1911 (Jur. Wochenschr. 1912 S. 46 Nr. 47) verwiesen werden.

Aus den dargelegten, das materielle Recht betreffenden Gründen mußte, obwohl die erhobenen Prozeßrügen versagten, auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung in die Berufungsinstanz erkannt werden.“